

- Anlage 2 zur Niederschrift -

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 23.02.2022
Thema	Verkehrswende – barrierefreie Ladesäulen
Anfrage	Herr Dr. Pranzas (Fraktion DIE LINKE) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 09.02.2022
Beantwortung	Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt

Sehr geehrter Herr Matthes,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung an die Werkleitung und bitten diese zur nächsten Sitzung des Ausschusses schriftlich zu beantworten.

Einleitung für die Fragen:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) ist ein im Jahr 2008 in Kraft getretenes internationales Übereinkommen, welches allen Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte zuspricht wie auch Menschen ohne Behinderung. Ähnliche Vorgaben sind im Bundesgleichstellungsgesetz verankert. Mit Beginn der neuen Ära der Elektromobilität wird sich auch das Tankstellennetz der Zukunft völlig verändern. In der Stadt Norderstedt wurde die Verantwortung für den Ausbau der Ladekapazitäten für die E-Mobilität den Stadtwerken Norderstedt übertragen. Über 50 Ladepunkte an 25 Standorten gibt es bereits im Stadtgebiet. Mit dem TuWatt+2Go-Tarif können an den Ladepunkten E-Fahrzeuge rund um die Uhr mit Ökostrom geladen werden.

Bei der laufenden Umstellung, die auch an vielen Stellen der Stadt Norderstedt erkennbar sind, sind aber auch die Belange für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, sind Ladesäulen für Elektroautos so zu konzipieren, dass sie von Rollstuhlfahrern und Nutzern von Rollatoren problemlos erreicht werden können. Häufig ist es aber so, dass die Ladesäulen auf randlichen Lagen montiert sind und sogar von Barrieren (z.B. Bügel, Schaltkästen) umfasst sind (vgl. Foto 1). Häufig sind die Ladesäulen hinter den Kantsteinen positioniert, so dass Rollstuhlfahrer die Bedienungseinrichtungen gar nicht erreichen können (vgl. Foto 2). Auch die Höhe der Bedienungseinrichtungen an den Ladesäulen ist für Kleinwüchsige oft ein Problem.



Foto 1: Ladestation am Arriba Freizeitbad (Barrieren durch Schaltkästen, Bügel, Schilder)



Foto 2: Ladestation hinter dem Rathaus (Barrieren durch Kantsteine, Masten)

Die Thematik wurde kürzlich auch vom Verband der Fahrzeugumrüster in Deutschland e.V., kurz VFMP, aufgegriffen und hier den Appell vorgebracht, die Anforderungen an barrierefreie Ladesäulen bereits in der frühen Phase des Aufbaus der Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen. Detaillierte Informationen sind unter:

<https://www.vfmp.de/vfmp-fordert-umdenken-beim-aufbau-der-ladeinfrastruktur/>

zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist die Fraktion die LINKE in Norderstedt der Ansicht, dass es für alle Beteiligten von Vorteil wäre, wenn man die Infrastruktur der Ladestationen für Elektroautos von vorneherein barrierefrei ausbauen würde. Die spätere Umrüstung auf Barrierefreiheit wäre dagegen sehr kostenintensiv. Die Rechtslage in Deutschland zeigt ebenfalls sehr eindeutig auf, dass die Ladeinfrastruktur die Barrierefreiheit zu berücksichtigen hat. Daher gilt es, die Anforderungen an die Barrierefreiheit beim Aufbau der Ladeinfrastruktur für Elektroautos in Norderstedt konsequent umzusetzen.

Ziel der Anfrage ist es, den aktuellen Sachstand hinsichtlich der Infrastruktur der Ladestationen für Elektroautos sowie deren Barrierefreiheit offenzulegen.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung der Stadt Norderstedt:

- » Frage 1: Die Infrastruktur der Ladestationen für Elektroautos wird in der Stadt Norderstedt ständig ausgebaut. Wie stellt sich der Bestand der Ladestationen im öffentlichen Raum für die letzten drei Jahre (2019, 2020, 2021) dar?
- » Frage 2: Wurde bei der Planung für die Ladesäulen für Elektroautos der Stand der Barrierefreiheit berücksichtigt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
- » Frage 3: Beim zukünftigen Ausbau der Ladeinfrastruktur in Norderstedt wäre nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) bzw. des Bundesgleichstellungsgesetzes für eine ausreichende Barrierefreiheit zu sorgen. Durch welche konkreten Maßnahmen kann nach Auffassung der Werkleitung diese Barrierefreiheit erzielt werden?
- » Frage 4: Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten an einigen Standorten der Ladesäule eine barrierefreie Zugänglichkeit baulich nicht

umgesetzt werden kann, wären dann alternative Service-Leistungen möglich, um Menschen mit Behinderungen die Nutzung der Ladesäulen zu ermöglichen (z.B. Bereitschafts-Service für eine Hilfestellung vor Ort)?

Dr. Norbert Pranzas

Erläuterungen der Werkleitung:

Frage 1:

Die Infrastruktur der Ladestationen für Elektroautos wird in der Stadt Norderstedt ständig ausgebaut. Wie stellt sich der Bestand der Ladestationen im öffentlichen Raum für die letzten drei Jahre (2019, 2020, 2021) dar?

Antwort:

Die öffentliche, durch die Stadtwerke betriebene Ladeninfrastruktur in Norderstedt, hat sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt:

2019 =>	50 AC-Ladepunkte mit bis zu 22 kW
2020 =>	54 AC-Ladepunkte mit bis zu 22 kW
2021 =>	58 AC-Ladepunkte mit bis zu 22 kW und 10 DC-Ladepunkte mit bis zu 150 kW

Frage 2:

Wurde bei der Planung für die Ladesäulen für Elektroautos der Stand der Barrierefreiheit berücksichtigt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei dem Aufbau der Ladeinfrastruktur wurden die zu dem Zeitpunkt gültigen Vorgaben der Ladesäulenverordnung, der Förderrichtlinien und der Stadt Norderstedt berücksichtigt. Die daraus resultierenden Standorte wurden durch die Stadt Norderstedt individuell genehmigt.

Frage 3:

Beim zukünftigen Ausbau der Ladeinfrastruktur in Norderstedt wäre nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) bzw. des Bundesgleichstellungsgesetzes für eine ausreichende Barrierefreiheit zu sorgen. Durch welche konkreten Maßnahmen kann nach Auffassung der Werkleitung diese Barrierefreiheit erzielt werden?

Antwort:

Nach unserem heutigen Kenntnisstand werden seitens der Hersteller von Ladeinfrastruktur keine barrierefreien, öffentlichen Ladepunkte angeboten. Eine teilweise Barrierefreiheit ließe sich in der Planungsphase berücksichtigen. Hierzu müssten die gleichen Rahmenbedingungen, wie z.B. bei der Gestaltung von Behindertenparkplätzen, geschaffen werden.

Darüber hinaus müsste auch die technische Gestaltung der Ladesäulen durch die Ladesäulenhersteller barrierefrei gestaltet werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Anforderungen eindeutig in der Ladesäulenverordnung definiert sind und durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

In Zusammenarbeit mit der Stadt Norderstedt werden wir die Anforderungen an die Barrierefreiheit thematisieren, berücksichtigen und zukünftig dort, wo es machbar ist, umsetzen.

Frage 4:

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten an einigen Standorten der Ladesäule eine barrierefreie Zugänglichkeit baulich nicht umgesetzt werden kann, wären dann alternative Service-Leistungen möglich, um Menschen mit Behinderungen die Nutzung der Ladesäulen zu ermöglichen (z.B. Bereitschafts-Service für eine Hilfestellung vor Ort)?

Antwort:

Ein personelles Full-Service-Angebot ist aufgrund des dezentralen Aufbaus der Ladeinfrastruktur nicht abbildbar.

Norderstedt, den 23. Februar 2022

Werkleitung der STADTWERKE NORDERSTEDT